Satzung

der

Clearstream Europe AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Aktiengesellschaft trägt die Firma

"Clearstream Europe AG".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

a) der Betrieb einer Wertpapiersammelbank und die Durchführung aller damit verbundenen Aufgaben, einschließlich der Daten- und Informationsübermittlung zwischen Aktionären, Instituten und Emittenten sowie Zurverfügungstellung entsprechender Systeme;

b) die Ausübung der Tätigkeit als Zentralverwahrer im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Zentralverwahrerverordnung): Erstmalige Verbuchung von Wertpapieren im Effektengiro, Bereitstellung und Führung von Depotkonten, Betrieb von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (sog. Kerndienstleistungen);

c) die Erbringung von nichtbankartigen Nebendienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Zentralverwahrerverordnung), insbesondere bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen, bei neuen Emissionen, die Verwahrung von Edelmetallen, die Anweisungsübermittlung;

d) die Erbringung von bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Zentralverwahrerverordnung), insbesondere Einlagen- und Kreditgeschäft in direktem Zusammenhang mit den unter b) oder c) genannten Dienstleistungen.

(2) Die Gesellschaft ist zur Durchführung aller Geschäftsaktivitäten berechtigt, die dem Geschäftsgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen oder nützlich sind, soweit gesetzlich zulässig. Der Gesellschaft ist es insbesondere gestattet, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, andere Gesellschaften zu erwerben, zu veräußern und Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen und Repräsentanzen im In- und Ausland zu errichten sowie Unternehmensverträge abzuschließen. Ferner kann sie ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten beschränken.

(3) Die Gesellschaft kann sich ferner an einem internationalen Effektengiroverkehr beteiligen und an allen Unternehmungen mitwirken, die der Abwicklung und Vereinfachung des internationalen Wertpapierverkehrs dienen.

§3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§4
Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen) und ist eingeteilt in 25.000.000 Stück auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktionäre werden in einem von der Gesellschaft zu führenden Aktienbuch verzeichnet. Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar.

(2) Sind Einlagen auf das Grundkapital erst im Lauf des Geschäftsjahres geleistet worden, kann der Beginn der Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes festgelegt werden.

III. Verfassung der Gesellschaft

§5
Organe

Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§6
Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird im übrigen vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Bestellung stell- vertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§7
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Aufsichtsrat

§8
Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Zuwahl zum Aufsichtsrat vorzunehmen.

(4) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner aus seiner Mitte für die Dauer der in § 8 Abs. 2 geregelten Amtszeit einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats hat dann die Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.

§9
Aufgaben und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist berechtigt und verpflichtet, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Bei der Überwachung ist absolute Wahrung des Geschäftsgeheimnisses erforderlich.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Geschäfte bestimmen, zu denen der Vorstand, unbeschadet seiner Vertretungsberechtigung im Geschäftsverkehr, seiner vorherigen Zustimmung bedarf.

(3) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz und Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

C. Die Hauptversammlung

§ 10
Sitzungsort und Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer ihrer Zweigniederlassungen statt.

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung/der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 11
Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 12
Vorsitz und Beschlußfassung

(1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wenn nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit oder weitere Erfordernisse vorschreibt.

(3) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Die Aktionäre weisen sich durch Bezugnahme auf das Aktienbuch der Gesellschaft aus.

IV. Schlußbestimmung

§ 13
Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

*****

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem in meiner Urkunde vom 01.10.2026 – UVZ-Nr. F 720/2026 – gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 01.10.2026



Dr. Frederick Häuser
Notar